



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 07.08.1998

KOM(1998) 499 endg.

97/0217 (CNS)

Geänderter Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG, 69/208/EWG, 70/457/EWG und 70/458/EWG über den Verkehr mit Betarübensaatgut, Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, Pflanzkartoffeln, Saatgut von Öl- und Faserpflanzen und Gemüsesaatgut und über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten

(gemäß Artikel 189 a, Absatz 2 des EG-Vertrages
von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Dok. 5419/VI/97

Das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 15. Mai 1998 zu dem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG, 69/208/EWG, 70/457/EWG und 70/458/EWG über den Verkehr mit Betarübensaatgut, Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, Pflanzkartoffeln, Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, Gemüsesaatgut und über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (KOM (97) 403 endg.) Stellung genommen.

Der vorliegende geänderte Vorschlag berücksichtigt die Änderungsanträge des Europäischen Parlaments, die alle von der Kommission befürwortet wurden. (Bei einigen Änderungen wurde eine redaktionelle Anpassung im Einvernehmen mit dem Parlament vorgenommen.)

Geänderter Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

vom

zur Änderung der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG, 69/208/EWG, 70/457/EWG und 70/458/EWG über den Verkehr mit Betarübensaatgut, Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, Pflanzkartoffeln, Saatgut von Öl- und Faserpflanzen und Gemüsesaatgut und über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten

Aufgrund der Stellungnahme des Europäischen Parlaments bei seiner Plenartagung vom 11. bis 15. Mai 1998 zu dem Vorschlag der Kommission vom 25. Juli 1997 für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG, 69/208/EWG, 70/457/EWG und 70/458/EWG über den Verkehr mit Betarübensaatgut, Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, Pflanzkartoffeln, Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, Gemüsesaatgut und über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten hat die Kommission nach Artikel 189a Absatz 2 EG-Vertrag beschlossen, den Vorschlag wie folgt zu ändern:

1. Artikel 1 Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:
 - “2. Nach Artikel 2 Absatz 2 werden folgende Absätze angefügt:
 - ‘3. Bei der Durchführung der amtlich überwachten Prüfung nach Absatz 1 Buchstabe C d Ziffer ii sind folgende Anforderungen zu erfüllen:
 - i) Die Inspektoren
 - a) müssen die notwendige fachliche Befähigung haben;
 - b) dürfen an der Durchführung der Prüfungen keinerlei Gewinn-interesse haben;

- c) müssen von der Saatgutankennungsstelle des betreffenden Mitgliedstaates amtlich zugelassen und vereidigt sein;
 - d) müssen die amtlich überwachten Prüfungen nach den für die amtliche Prüfung geltenden Regeln durchführen.
- ii) Die zu prüfenden Feldbestände müssen von Saatgut erwachsen sein, das einer amtlichen Nachprüfung unterzogen wurde, die zufriedenstellend ausgefallen ist.
- iii) Ein Teil des Feldbestands muß von amtlichen Inspektoren geprüft werden. Dieser Teil beträgt 10% bei selbstbestäubten Beständen, 20% bei fremdbestäubten Beständen oder 5% bzw. 15% bei Arten, für welche die Mitgliedstaaten eine amtliche Laboruntersuchung auf Sortenechtheit und Sortenreinheit anhand morphologischer und physiologischer Merkmale oder, in geeigneten Fällen, durch biochemische Analysen vorsehen.
- iv) Ein Teil der von den Feldbeständen geernteten Saatgutpartien ist als Probe zur amtlichen Nachprüfung und gegebenenfalls zur amtlichen Laboruntersuchung auf Sortenechtheit und Sortenreinheit zu entnehmen.
- v) Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen die für amtliche Prüfungen geltenden Regeln wird den Inspektoren von der Saatgutankennungsstelle unverzüglich die amtliche Zulassung nach Absatz 3 Ziffer i Buchstabe c entzogen. Eine gegebenenfalls schon erfolgte Anerkennung von geprüftem Saatgut wird im Falle einer solchen Zuwiderhandlung mit sofortiger Wirkung rückgängig gemacht. Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen für amtlich überwachte Prüfungen zu verhängen sind. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

4. Weitere Maßnahmen zur Durchführung von amtlich überwachten Prüfungen können nach dem Verfahren des Artikels 21 erlassen werden.

Bis zum Erlass solcher Maßnahmen gelten die Bedingungen nach Artikel 2 der Entscheidung 89/540/EWG der Kommission.”

2. Artikel 2 Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

“3. Nach Artikel 2 Absatz 2 werden folgende Absätze angefügt:

- ‘3. Bei der Durchführung der amtlich überwachten Prüfung nach Absatz 1 Buchstabe C d Ziffer ii sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- i) Die Inspektoren
 - a) müssen die notwendige fachliche Befähigung haben;
 - b) dürfen an der Durchführung der Prüfungen keinerlei Gewinn-interesse haben;
 - c) müssen von der Saatgutankennungsstelle des betreffenden Mitgliedstaates amtlich zugelassen und vereidigt sein;
 - d) müssen die amtlich überwachten Prüfungen nach den für die amtliche Prüfung geltenden Regeln durchführen.
- ii) Die zu prüfenden Feldbestände müssen von Saatgut erwachsen sein, das einer amtlichen Nachprüfung unterzogen wurde, die zufriedenstellend ausgefallen ist.

- iii) Ein Teil des Feldbestands muß von amtlichen Inspektoren geprüft werden. Dieser Teil beträgt 10% bei selbstbestäubten Beständen, 20% bei fremdbestäubten Beständen oder 5% bzw. 15% bei Arten, für welche die Mitgliedstaaten eine amtliche Laboruntersuchung auf Sortenechtheit und Sortenreinheit anhand morphologischer und physiologischer Merkmale oder, in geeigneten Fällen, durch biochemische Analysen vorsehen.
 - iv) Ein Teil der von den Feldbeständen geernteten Saatgutpartien ist als Probe zur amtlichen Nachprüfung und gegebenenfalls zur amtlichen Laboruntersuchung auf Sortenechtheit und Sortenreinheit zu entnehmen.
 - v) Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen die für amtliche Prüfungen geltenden Regeln wird den Inspektoren von der Saatgutankennungsstelle unverzüglich die amtliche Zulassung nach Absatz 3 Ziffer i Buchstabe c entzogen. Eine gegebenenfalls schon erfolgte Anerkennung von geprüftem Saatgut wird im Falle einer solchen Zuwiderhandlung mit sofortiger Wirkung rückgängig gemacht. Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen für amtlich überwachte Prüfungen zu verhängen sind. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
4. Weitere Maßnahmen zur Durchführung von amtlich überwachten Prüfungen können nach dem Verfahren des Artikels 21 erlassen werden.

Bis zum Erlass solcher Maßnahmen gelten die Bedingungen nach Artikel 2 der Entscheidung 89/540/EWG der Kommission.”

3. Artikel 3 Absatz 5 wird wie folgt ersetzt:

“5. Nach Artikel 2 Absatz 2 werden folgende Absätze angefügt:

‘3. Bei der Durchführung der amtlich überwachten Prüfung nach Absatz 1 Buchstabe E d Ziffer ii, Buchstabe F d Ziffer ii und Buchstabe G d Ziffer ii sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- i) Die Inspektoren
 - a) müssen die notwendige fachliche Befähigung haben;
 - b) dürfen an der Durchführung der Prüfungen keinerlei Gewinn-interesse haben;
 - c) müssen von der Saatgutankennungsstelle des betreffenden Mitgliedstaates amtlich zugelassen und vereidigt sein;
 - d) müssen die amtlich überwachten Prüfungen nach den für die amtliche Prüfung geltenden Regeln durchführen.
- ii) Die zu prüfenden Feldbestände müssen von Saatgut erwachsen sein, das einer amtlichen Nachprüfung unterzogen wurde, die zufriedenstellend ausgefallen ist.
- iii) Ein Teil des Feldbestands muß von amtlichen Inspektoren geprüft werden. Dieser Teil beträgt 10% bei selbstbestäubten Beständen, 20% bei fremdbestäubten Beständen oder 5% bzw. 15% bei Arten, für welche die Mitgliedstaaten eine amtliche Laboruntersuchung auf Sortenechtheit und Sortenreinheit anhand morphologischer und physiologischer Merkmale oder, in geeigneten Fällen, durch biochemische Analysen vorsehen.

- iv) Ein Teil der von den Feldbeständen geernteten Saatgutpartien ist als Probe zur amtlichen Nachprüfung und gegebenenfalls zur amtlichen Laboruntersuchung auf Sortenechtheit und Sortenreinheit zu entnehmen.
- v) Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen die für amtliche Prüfungen geltenden Regeln wird den Inspektoren von der Saatgutanerkennungsstelle unverzüglich die amtliche Zulassung nach Absatz 3 Ziffer i Buchstabe c entzogen. Eine gegebenenfalls schon erfolgte Anerkennung von geprüftem Saatgut wird im Falle einer solchen Zuwiderhandlung mit sofortiger Wirkung rückgängig gemacht. Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen für amtlich überwachte Prüfungen zu verhängen sind. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

4. Weitere Maßnahmen zur Durchführung von amtlich überwachten Prüfungen können nach dem Verfahren des Artikels 21 erlassen werden.

Bis zum Erlass solcher Maßnahmen gelten die Bedingungen nach Artikel 2 der Entscheidung 89/540/EWG der Kommission.”

4. Artikel 5 Absatz 7 wird wie folgt ersetzt:

“7. Nach Artikel 2 Absatz 2 werden folgende Absätze angefügt:

- ‘3. Bei der Durchführung der amtlich überwachten Prüfung nach Absatz 1 Buchstabe C d Ziffer ii, Buchstabe D d Ziffer ii, Buchstabe E d Ziffer ii, Buchstabe Ea d Ziffer ii und Buchstabe F d Ziffer ii sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- i) Die Inspektoren
 - a) müssen die notwendige fachliche Befähigung haben;
 - b) dürfen an der Durchführung der Prüfungen keinerlei Gewinn-interesse haben;
 - c) müssen von der Saatgutankennungsstelle des betreffenden Mitgliedstaates amtlich zugelassen und vereidigt sein;
 - d) müssen die amtlich überwachten Prüfungen nach den für die amtliche Prüfung geltenden Regeln durchführen.
- ii) Die zu prüfenden Feldbestände müssen von Saatgut erwachsen sein, das einer amtlichen Nachprüfung unterzogen wurde, die zufriedenstellend ausgefallen ist.
- iii) Ein Teil des Feldbestands muß von amtlichen Inspektoren geprüft werden. Dieser Teil beträgt 10% bei selbstbestäubten Beständen, 20% bei fremdbestäubten Beständen oder 5% bzw. 15% bei Arten, für welche die Mitgliedstaaten eine amtliche Laboruntersuchung auf Sortenechtheit und Sortenreinheit anhand morphologischer und physiologischer Merkmale oder, in geeigneten Fällen, durch biochemische Analysen vorsehen.
- iv) Ein Teil der von den Feldbeständen geernteten Saatgutpartien ist als Probe zur amtlichen Nachprüfung und gegebenenfalls zur amtlichen Laboruntersuchung auf Sortenechtheit und Sortenreinheit zu entnehmen.

v) Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen die für amtliche Prüfungen geltenden Regeln wird den Inspektoren von der Saatgutankennungsstelle unverzüglich die amtliche Zulassung nach Absatz 3 Ziffer i Buchstabe c entzogen. Eine gegebenenfalls schon erfolgte Anerkennung von geprüftem Saatgut wird im Falle einer solchen Zuwiderhandlung mit sofortiger Wirkung rückgängig gemacht. Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen für amtlich überwachte Prüfungen zu verhängen sind. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

4. Weitere Maßnahmen zur Durchführung von amtlich überwachten Prüfungen können nach dem Verfahren des Artikels 21 erlassen werden.

Bis zum Erlass solcher Maßnahmen gelten die Bedingungen nach Artikel 2 der Entscheidung 89/540/EWG der Kommission.“

5. Nach Artikel 8 wird folgender Artikel eingefügt:

“Artikel 8a

Die Kommission legt nach spätestens fünf Jahren eine ausführliche Evaluierung der mit dieser Richtlinie eingeführten Vereinfachungen der Anerkennungsverfahren vor. Bei dieser Evaluierung werden insbesondere die möglichen Auswirkungen auf die Qualität des Saatguts geprüft.“

Brüssel, den

Für den Rat

ISSN 0254-1467

KOM(98) 499 endg.

DOKUMENTE

DE

03 14 10 11

Katalognummer : CB-CO-98-499-DE-C

ISBN 92-78-38681-2

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg

AA